

Österreichischer Frauenring

Dachorganisation österreichischer Frauenvereine
Servitengasse 19/5, A-1090 Wien
E-Mail: office@frauenring.at



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstr. 7
1070 Wien

Elektronisch übermittelt an:

team.z@bmi.gv.at

Stellungnahme des Österreichischen Frauenrings zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kindschafts- und Namensrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, das Außerstreitgesetz, das Ehegesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz, das Rechtspflegergesetz, das Gerichtsgebührengesetz und das Bundesgesetz zur Durchführung des Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung geändert werden (Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2012 KindNamRÄG 2012)

Der Österreichische Frauenring sieht in dem am 10.10. präsentierten Entwurf des KindNamRÄG 2012 nicht den bahnbrechenden familienrechtlichen Wurf, als der er der Öffentlichkeit vorgestellt wurde. Der Entwurf enthält hinsichtlich des Namensrechts, der Definition des Kindeswohls, der Wohnsitzregelung, des Vaterschaftsanerkenntnisses, der Verwaltung von Mündelgeld und im Verfahrensrecht zweifellos zu begrüßende Neuerungen. Die weitere Gleichstellung ehelicher und unehelicher Kinder sowie die Berücksichtigung der Situation so genannter „Patchwork Familien“ durch Stärkung der Rechte der Lebensgefährten, die nicht leibliche Elternteile sind, sind ebenfalls Schritte in Richtung eines moderneren und realitätsnäheren Familienrechts.

Die vorgesehene Regelung der Obsorge begegnet jedoch großen Bedenken, hier insbesondere die Möglichkeit einer gerichtlichen Verfügung einer gemeinsamen Obsorge auch gegen den Willen eines Elternteils.

Der Frauenring tritt ganz allgemein der Feststellung im Vorblatt entgegen, der Entwurf habe keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen. Angesichts der real unterschiedlichen Situation von Frauen und Männern, zB hinsichtlich Einkommen und Vermögen, der Tatsache, dass die überwiegende Anzahl der AlleinerzieherInnen weiblich ist, das Armutsrisiko gerade bei dieser Gruppe überproportional hoch ist, haben familienrechtliche Änderungen, die zB auch Unterhaltsfragen betreffen, zwingend unterschiedliche Auswirkungen auf Männer und Frauen.

Im Einzelnen:

Namensrecht: Der Wegfall der Subsidiarität des Vaternamens sowohl beim Familiennamen der Ehegatten als auch beim Namen des Kindes und der Ersatz durch den Mutternamen (beim Kind) bzw die Festlegung, dass hinsichtlich des Namens der Ehegatten jede/r ihren/seinen Namen behält, wenn keine Einigung erfolgt (s §§ 93 f, 155 Abs 2), ist zu

begrüßen.

Die ausführliche Definition des **Kindeswohls** berücksichtigt sowohl direkte als auch indirekte Gewalt sowie die Verpflichtung der/des Lebensgefährten/in (§ 139 Abs 2) eines Elternteils zum Schutz des Kindeswohls; insofern sind bei der vorliegenden Fassung viele Forderungen und Bedenken, auch des Frauenrings, die im Vorfeld der Erstellung des Entwurfs geäußert wurden, umgesetzt worden.

Ebenso bei der **Wohnsitzregelung**: Hier wurden aus Sicht des Frauenrings ausreichende Vorkehrungen getroffen, um Kindesentführung bzw Gezerre um Wohnsitzverlegungen zu vermeiden (s § 162). Dass die Forderung nach einer so genannten „Doppelresidenz“ nicht umgesetzt wurde ist zu begrüßen.

Die neu eingeführten Regelungen zum **Vaterschaftsanerkennnis** und **Mündelgeld** (stärkere Absicherung) sind ebenfalls zu begrüßen.

Obsorge:

Bei der Regelung **der Bestimmung gemeinsamer Obsorge nichtverheirateter Eltern vor dem Standesamt** wurde das vom Frauenring und anderen Organisationen und Institutionen befürchtete Rechtsschutzdefizit dadurch abgemildert, dass nunmehr das persönliche, wenn auch nicht gleichzeitige Erscheinen beider beim Standesamt erforderlich ist (nicht mehr die bloße Übergabe eines zB auch von der Mutter unterschriebenen Formulars) und der Widerruf binnen acht Wochen möglich ist (s § 177 Abs 2). Diese Regelung erscheint nun in Hinblick auf Rechtsschutzdefizite von Müttern im Wochenbett und ihrer oft besonderen psychischen Verfassung knapp nach der Geburt bzw Migrantinnen mit uU beschränkten Sprachkenntnissen weniger bedenklich. Ob sich die intendierte Verwaltungsvereinfachung – Geburtsanzeige, Namensfestlegung und Obsorgeregelung in einem vor derselben Behörde – in der Praxis bewährt und nicht doch frisch entbundene Mütter dadurch hinsichtlich der Bestimmung der Obsorge zu sehr unter Druck gesetzt werden können, wird sich zeigen. Hinsichtlich der Ausbildung der bis jetzt noch nie mit Sorgerechtsfragen konfrontierten StandesbeamtInnen werden jedenfalls zusätzliche Bildungsmaßnahmen nötig sein. Es bleibt zu hoffen, dass die erforderlichen Ressourcen hierfür zur Verfügung gestellt werden. In streitigen Fällen wird allerdings auch in Zukunft die Anrufung des Gerichts unvermeidlich sein.

Aus der Sicht des Frauenrings und der in ihm vertretenen Organisationen – zB autonome Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Verein Österreichischer Juristinnen – bestehen gegen die Obsorge-Regelung in den **§§ 179 und 180** schwere Bedenken:

Nach diesen Bestimmungen soll – wie bereits seit 2001 – die gemeinsame Obsorge beider Elternteile nach der Trennung weitergelten; eine Vereinbarung über die Obsorge ist vorzulegen. Bei Nichteinigung kann vom Gericht eine vorläufige Anordnung für sechs Monate – so genannte „Abkühlphase“ - getroffen werden. Anschließend kann allenfalls die gemeinsame Obsorge gerichtlich verfügt werden, alles unter Berücksichtigung des Kindeswohls.

Bereits in den Jahren 1999/2000 haben Frauenorganisationen, unter ihnen auch Frauenring, Frauenhäuser, Verein Österreichischer JuristInnen, AnwältInnen, RichterInnen, ExpertInnen grundsätzliche Bedenken gegen das Institut der gemeinsamen Obsorge geäußert.

Hauptargument: wenn sich die Elternteile einig sind, brauchen sie ohnehin weder Urteil noch Gericht, und bei Uneinigkeit und Konflikten ist es für alle Beteiligten besser, wenn eine/r allein verantwortlich ist. Gerade Kinder und Jugendliche brauchen eine klare Orientierung, wer Entscheidungen trifft.

Auch jetzt stellt sich die Frage, ob eine gerichtlich verfügte gemeinsame Obsorge im Konfliktfall wirklich zum Wohl des Kindes ist und wie das in der Praxis funktionieren soll. Eine Verschärfung der ohnehin schon schwierigen Situation nach Trennungskonflikten ist jetzt mehr denn je zu befürchten. PsychotherapeutInnen befürchten ein drastisches Ansteigen der Anzahl traumatisierter Kinder und Jugendlicher.

In den Erläuternden Bemerkungen (Seite 4, vierter Absatz) wird zudem die unbewiesene Behauptung aufgestellt, dass sich die 2001 eingeführte gemeinsame Obsorge nach der Scheidung in der Praxis bewährt hätte. Die in diesem Zusammenhang zitierte Evaluationsstudie erhebt lediglich faktische Zahlen und schließt daraus auf die Akzeptanz. Eine Erhebung der Auswirkungen auf die emotionale und faktische Situation der Beteiligten bzw den Verlauf von Sorgerechtsverfahren einschließlich dessen, was im Vorfeld in den Familien passiert, fehlt gänzlich.

Der Frauenring fordert daher, die Regelungen der §§ 179 und 180 im Lichte der obigen Ausführungen nochmals zu überdenken. Eine so weitgehende Ermöglichung der gemeinsamen Obsorge ist auch im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht erforderlich; hier wurde lediglich die Möglichkeit für nicht verheiratete Väter eingefordert, das ursprüngliche alleinige Sorgerecht der Mutter eines unehelichen Kindes gerichtlich überprüfen zu lassen; das Fehlen entsprechender Regelungen verstoße gegen den Gleichheitssatz und diskriminiere so die Väter unehelicher Kinder.

Sollten die angeführten Bestimmungen in dieser Form mit 1.2.2013 in Kraft treten, fordert der Frauenring eine baldige Evaluierung dieser Regelungen: Hiezu sollte eine wissenschaftliche Studie, basierend auf seriösem Faktenmaterial durchgeführt werden. Diese Studie sollte einen Drei-Phasen-Vergleich enthalten: Auswirkungen der alleinigen Obsorge eines Elternteils vor 2001, Auswirkungen der seit 2001 eingeführten gemeinsamen Obsorge in der bis 2013 geltenden Fassung, Auswirkungen der Neufassung durch das KindNamRÄG 2012. Ob die erwähnte Abkühlphase Verfahren verlängert oder verkürzt – in der Praxis wird voraussichtlich beides vorkommen – und wie sich die Abkühlphase auf die Beteiligten auswirkt sollte ebenfalls im Rahmen einer solchen Studie erhoben werden.

Der Ersatz der Besuchsrechte durch neu geregelte **Kontaktrechte** in den §§ 186 ff wird hingegen grundsätzlich positiv bewertet, Rechte der Kinder werden hier ausdrücklich berücksichtigt (zB können über 14jährige Kontakt verweigern, s § 108 Außerstreitgesetz), eine Einschränkung bei Gewalt (s § 187 Abs 2) und Kontaktrecht Dritter (also zB Lebensgefährten, Berücksichtigung von patchwork-Familien) sind vorgesehen. Einzelne Regelungen sind jedoch auch in diesem Bereich problematisch: § 186 normiert eine Pflicht der Eltern zur Pflege des Kontakts zum Kind, eine ausdrückliche Sanktion für die Missachtung dieser Verpflichtung fehlt hingegen; das Gericht kann zwar im Rahmen seiner weitgehenden – und auch nicht unproblematischen (siehe weiter unten) – Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des Kindeswohls auch diesen Umstand berücksichtigen, eine gesetzliche Klarstellung wäre trotzdem wünschenswert. Bei Anwendung der folgenden Bestimmungen in § 187 über die nähere Ausgestaltung der

Beziehungen zwischen Eltern und Kindern sollte zumindest in den Erläuternden Bemerkungen klar gestellt werden, dass diesbezüglich die Umstände des Einzelfalls – also zB Berufstätigkeit des betreuenden Elternteils, sonstige familiäre Pflegeverpflichtungen, Organisation von Haushalt, Schul- und Freizeitaktivitäten – ausreichend zu berücksichtigen sind. Die überwiegende Anzahl alleinerziehender Elternteile sind nach wie vor Frauen, die noch dazu als Alleinerzieherinnen ein verstärktes Armutsrisiko haben; auch insofern wäre eine Interessenabwägung zu Gunsten der Interessen des betreuenden Elternteils unbedingt erforderlich. Die in § 189 Abs 1 Z 2 vorgesehene Vertretungsbefugnis des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils in Angelegenheiten des täglichen Lebens könnte in der Praxis zu Schwierigkeiten und Differenzen führen – zB An- bzw Abmeldung von Schulveranstaltungen. Gerade auch das Abholen von Schule bzw Kindergarten, das in diesem Zusammenhang immer angeführt wird, oder auch ärztliche Behandlungen bergen solche Risiken (siehe zB die „Kindesentführung“ im Fall Oliver). Ein solches Vertretungsrecht sollte daher nicht ex lege verankert werden – wenn auch das Argument der Alltagstauglichkeit eines solchen Vertretungsrechts gesehen wird – sondern an eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung des mit der Obsorge betrauten Elternteils geknüpft werden. Der Entfall der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigungspflicht betreffend Obsorge und Kindesunterhalt (bloße Missbrauchskontrolle in § 190 vorgesehen) mag zwar eine Verfahrenserleichterung darstellen, bedeutet aber auch ein Rechtsschutzdefizit. Zumindest im Bereich des Kindesunterhalts wäre überdies klar zu stellen, dass die Unterhaltshöhe an die Höhe des Regelbedarfssatzes gekoppelt ist. Eine Beibehaltung der Genehmigungspflicht wäre wünschenswert. Die in § 95 Außerstreitgesetz vorgesehene Beratungspflicht ist kein Ersatz für gerichtliche Genehmigung bzw Manuduktion iSd § 432 ZPO gerade bei unvertretenen Parteien, noch dazu wo im Gesetz jegliche Festlegung näherer Erfordernisse bezüglich Durchführung und Qualität der Beratung fehlt. Dies könnte auch bei den weiteren Bestimmungen zum Kindesunterhalt – insbesondere § 231 Abs 4 – zu einer Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage führen, nach der zB bestimmte Unterhaltsvereinbarungen von vornherein unwirksam waren. § 231 Abs 4 sieht bei Vereinbarungen über die Schad- und Klagloshaltung nun die Möglichkeit vor, solche Vereinbarungen im Zuge der Regelung der Scheidungsfolgen vor Gericht rechtsgültig zu schließen. In Verbindung mit dem Entfall der gerichtlichen Genehmigungspflicht von Unterhalts- und Obsorgevereinbarungen besteht dadurch die Gefahr, auf den finanziell schwächeren Ehegatten – meist die Frau – Druck auszuüben, um die Scheidung überhaupt zu ermöglichen. Diese Neuregelung wäre daher zu streichen und die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung von Unterhalts- und Obsorgevereinbarungen beizubehalten. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Problematik von Unterhaltsverzichten eines Ehegatten hingewiesen: Durch einen solchen Verzicht wird der Bezug von Mindestsicherung weitgehend unmöglich; auch auf solche Gefahren wäre verstärkt – zB im Rahmen der Manuduktionspflicht - hinzuweisen.

Der Ausbau der **Informations- und Äußerungsrechte**, und der vorgesehene Entfall dieser Rechte bei Nichtwahrnehmung persönlichen Kontakts (s § 189) wird hingegen begrüßt; der schwierigen Situation von Kindern, deren nichtsorgeberechtigter Elternteil seine Pflichten nicht wahrnimmt, wird dadurch besser Rechnung getragen. Auf die Problematik des ex lege festgelegten Vertretungsrechts des nicht obsorgeberechtigten Elternteils im Alltag wurde oben bereits hingewiesen.

Hinsichtlich der Adoption merkt der Frauenring an, dass hier der große Durchbruch in Richtung Modernität doch nicht gelungen sein dürfte: Eine gemeinsame Adoption ist nach

wie vor nur durch Ehepaare, nicht durch Lebensgemeinschaften bzw Eingetragene Partnerschaften (s § 191) zulässig, allerdings kann eine Person mit Zustimmung ihres Ehegatten bzw Partners das Kind allein adoptieren.

Die Neuregelungen im Bereich der **Verfahren** sind offenkundig um eine Entschärfung bemüht, wenn auch den Gerichtsverfahren keine außergerichtlichen Schlichtungsstellen vorgeschaltet wurden, wie ebenfalls diskutiert und gefordert. Positiv erscheinen die Regelungen bezüglich der Durchsetzung von Sorgerecht und Kontakt - keine Vollstreckung nach der Exekutionsordnung! – und Bestimmungen zur Wahrung der Privatsphäre. **Familiengerichtshilfe** und **Besuchsmittler** deuten wohl ebenfalls in Richtung Deeskalation, jedoch stellt sich die Frage, ob gerade im Bereich der Familiengerichtshilfe (siehe §§ 106a ff Außerstreitgesetz) die gemäß Artikel 6 der Menschenrechtskonvention gebotenen Parteienrechte ausreichend gewahrt werden. Der Familiengerichtshilfe werden hier sehr weit gehende Eingriffe in die Familien ermöglicht, einschließlich dem Recht, Auskünfte und Informationen einzuholen. Diesbezüglich ist auch auf den Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hinzuweisen, der jedenfalls ausreichend gewahrt werden muss. Rechts- und Datenschutz scheinen durch solche weitgehenden Eingriffsrechte, gegen die den Parteien keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen, gefährdet. Ebenso erscheint das Erfordernis einer verpflichtenden Beratung vor Regelung der Scheidungsfolgen in § 95 Außerstreitgesetz problematisch in Hinblick auf Zwangsberatung und Verfahrensverlängerung. Im Rahmen der Familiengerichtshilfe können weitere zusätzliche Beratungen verpflichtend angeordnet werden. Offenbar soll dies auch die Richterschaft entlasten, die derzeit aufgrund der Manuduktionspflicht gerade unvertretene Parteien über Rechte, Pflichten und Gefahren von bestimmten Vereinbarungen zu belehren hat.

Weiters stellt sich die Frage, ob für diese Maßnahmen ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, die Ressourcen-Frage also ausreichend geklärt wurde. Bei mangelnden Ressourcen in personeller und ausbildungsmäßiger Hinsicht besteht aus Sicht des Frauenrings die Gefahr, dass Familiengerichtshilfe und Besuchsmittler zu Alibi-Maßnahmen werden und dadurch Menschen, die ohnehin durch monate- bzw jahrelange Streitigkeiten und Verfahren bereits mit dem Rücken zur Wand stehen, dadurch zu zusätzlichen Terminen vergattert werden, die mangels ausreichender personeller Ausstattung bzw Ausbildung der handelnden Personen nicht viel bringen. Um eine möglichst fachkundige Beratung zu gewährleisten sollte überdies in besonders konfliktgeladenen Fällen die verpflichtende Einbeziehung von speziell ausgebildeten PsychotherapeutInnen gesetzlich festgelegt werden.

Der Österreichische Frauenring ersucht daher dringend um Klärung der offenen Fragen, Abänderung des Entwurfs im Sinne der obigen Ausführungen bzw Neuverhandlung der §§ 179 und 180.



Dr.ⁱⁿ Christa Pözlbauer
Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings